



*Hintergrundinformation 07/2010:  
**Eingliederungsbulletin  
der IV-Stelle Schwyz**  
1. Halbjahr 2010*

Schwyz, 16. Juli 2010



## Inhaltsverzeichnis

1. Das Eingliederungsbulletin schafft Transparenz .....	3
2. Meldungen und Anmeldungen .....	4
3. Massnahmen der Frühintervention (FI) und Arbeitsvermittlung (AV) .....	4
4. Berufliche Eingliederung (Massnahmen beruflicher Art im engeren Sinn).....	5
5. Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen.....	5
6. Besondere Massnahmen für psychisch kranke Personen .....	6
7. Projekt „Netzwerk Arbeit“ mit neuem Internetauftritt .....	6
8. Schlussbemerkung und Dank .....	7



## 1. Das Eingliederungsbulletin schafft Transparenz

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz engagiert sich für die Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Mit der 4. und der 5. IVG-Revision wurden die Instrumente, die für die Eingliederung zur Verfügung stehen, weiter ausgebaut. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» soll zur Sanierung der stark verschuldeten IV beitragen. Er ist aber auch im Sinne von Menschen mit Behinderungen, die mehrheitlich aktiv am Arbeitsprozess teilhaben möchten.

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ist sich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen bewusst, dass Transparenz über die Geschäftstätigkeit eine wichtige Grundlage für das Vertrauen in die Sozialwerke ist.

Das seit April 2008 erscheinende Eingliederungsbulletin zeigt konkret, transparent und technisch klar auf, welche Versicherungsleistungen die Fachleute der IV-Stelle Schwyz im Bereich der beruflichen Eingliederung bearbeitet und entschieden haben.

Weitere finanzielle und sozialpolitisch bedeutsame Leistungen der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz wie Hilflosenentschädigungen, Renten oder medizinische Massnahmen sind nicht aufgeführt. Hier verweisen wir für das Jahr 2009 auf den Zahlenteil in unserem Geschäftsbericht: [http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/jahresberichte/Geschäftsbericht\\_2009.pdf](http://www.aksz.ch/cgi-bin/dokumente/jahresberichte/Geschäftsbericht_2009.pdf)

Die Zuständigkeit der IV-Stellen ist äusserst einfach und absolut klar geregelt: Der Wohnsitz der versicherten Person bestimmt die zuständige IV-Stelle. Die hier präsentierten Zahlen sind für eine gesamtschweizerische Einordnung deshalb im Vergleich zur schwyzerischen Wohnbevölkerung von rund 140'000 Personen zu betrachten.



## 2. Meldungen und Anmeldungen

Seit dem 1. Januar 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein neues Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle Schwyz für ein persönliches Beratungsgespräch melden. Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Schwyz Unterstützung bieten kann und ob eine Anmeldung sinnvoll ist. Zur Meldung sind auch weitere Beteiligte berechtigt wie Angehörige, behandelnde Ärztinnen und Ärzte oder Arbeitgeber.

	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>1. Halbjahr 2009</b>	<b>1. Halbjahr 2010</b>
Meldungen	Art. 3b IVG	98	102
- davon IV-Anmeldungen nach erfolgten Früherfassungen	Art. 29 ATSG	90	92
IV-Anmeldungen für Personen über 18 Jahre	Art. 29 ATSG	460	396
IV-Anmeldungen für Personen unter 18 Jahren	Art. 29 ATSG	221	248

Die freiwillige Meldemöglichkeit entspricht offensichtlich einem Bedürfnis. Knapp 50 % der Meldungen kommen von den Arbeitgebenden. Rund 20 % der Meldungen gehen von Ärztinnen und Ärzten ein. Die behandelnden Mediziner wissen offensichtlich, dass auch bei komplexen Diagnosen auf psychische Gesundheitsschäden mit oft schwierigen Heilbehandlungen ein Königsweg eben in der Arbeitsintegration besteht. Genau hier liegen aber die Grenzen der Heilbehandlung durch die Ärztinnen und Ärzte: Sie können keine (Test-)Arbeitsplätze finden. Genau hier liegen aber auch die Chancen der Fachleute der IV-Stelle Schwyz: Sie können mitwirken, einen Weg zurück in die Arbeitswelt zu finden. Die nachfolgenden Werte zeigen, wo dies möglich war.

## 3. Massnahmen der Frühintervention (FI) und Arbeitsvermittlung (AV)

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle Schwyz im Rahmen der Frühintervention (FI) unmittelbar nach einer Meldung oder Anmeldung aktiv werden. Sie unterstützt versicherte Personen dabei, möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss zu fassen. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Wichtig ist während der Frühintervention insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen. Dies kann beispielsweise erreicht werden, indem der Arbeitsplatz durch bauliche Massnahmen der gesundheitlichen Einschränkung einer betroffenen Person angepasst wird, oder durch Ausbildungskurse, um eine Umplatzierung im Unternehmen zu ermöglichen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten folgende Angebote:

- Ausbildungskurse
- Anpassungen am Arbeitsplatz
- Arbeitsvermittlung (AV)
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen



	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>1. Halbjahr 2009</b>	<b>1. Halbjahr 2010</b>
FI-Erstgespräche	Art. 1quinquies IVV	294	233
FI-Massnahmen (ohne AV)	Art. 7d IVG	17	19
Arbeitsvermittlung (AV)	Art. 18 IVG	160	84
- davon Einarbeitungszuschüsse im Rahmen der Arbeitsvermittlung	Art. 18a IVG	5	12
Nach FI-Phase keine Eingliederung möglich	Art. 1septies, b und c IVV	174	64

Eingliederung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern möglich. Die IV-Stelle Schwyz unterstützt Arbeitgeber, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Arbeitgeber erhalten zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

#### 4. Berufliche Eingliederung (Massnahmen beruflicher Art im engeren Sinn)

Die IV-Stelle Schwyz unterstützt Behinderte durch Arbeitsvermittlung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess. Kann eine versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle Schwyz eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle Schwyz die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>1. Halbjahr 2009</b>	<b>1. Halbjahr 2010</b>
Berufsberatung	Art. 15 IVG	40	44
Erstmalige berufliche Ausbildung	Art. 16 IVG	24	44
Umschulung	Art. 17 IVG	51	86
Arbeitsvermittlung (AV)	Art. 18 IVG	160	84

#### 5. Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen

Durch die beruflichen Eingliederungs- und Frühinterventionsmassnahmen konnten in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2010 und 30. Juni 2010 insgesamt 83 Arbeitsplätze erhalten werden. 52 versicherte Personen fanden mit Unterstützung der IV-Stelle Schwyz eine neue Stelle mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag. Hier die Details:



	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010
Arbeitsplatzerhalt im gleichen Tätigkeitsbereich	65	67
Arbeitsplatzerhalt nach Umplatzierung im Unternehmen	18	16
Neue Arbeitsplätze mit befristetem Arbeitsvertrag	9	7
Neue Arbeitsplätze mit unbefristetem Arbeitsvertrag	26	45

Laufende Beratungsfälle (FI und AV)	-*	251
-------------------------------------	----	-----

\*Im Juli 2009 wurden die laufenden Beratungsfälle auf einer anderen Basis evaluiert.

## 6. Besondere Massnahmen für psychisch kranke Personen

Viele der Personen, die sich bei der IV-Stelle Schwyz anmelden, leiden an einer psychischen Krankheit. Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Integrationsmassnahmen werden im ersten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung in geschütztem Rahmen durchgeführt.

Die für die IV neuartigen Integrationsmassnahmen bedürfen umfassender Abklärungen.

	Rechtsgrundlage	1. Halbjahr 2009	1. Halbjahr 2010
Integrationsmassnahmen	Art. 14a IVG	20	31

## 7. Projekt „Netzwerk Arbeit“ mit neuem Internetauftritt

Menschen mit gesundheitlichen Problemen haben es schwer. Besonders wenn es um einen Arbeitsplatz geht. Arbeitgeber haben es auch schwer, besonders wenn sie Angestellte im Team haben, die nicht mehr voll einsatzfähig sind. Mit der Informationsplattform [www.netzwerk-arbeit.ch](http://www.netzwerk-arbeit.ch) will die Junge Wirtschaftskammer Innerschwyz den KMU praktische Tipps und vor allem den direkten Draht zu anderen Unternehmern anbieten, die in diesem heiklen Bereich schon gute Erfahrungen gemacht haben. Im Projekt spannen die Junge Wirtschaftskammer Innerschwyz ([www.jci-innerschwyz.ch](http://www.jci-innerschwyz.ch)) und die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz zusammen.

Das Projekt hat überzeugt und wird nun Schritt für Schritt auch in anderen Kantonen übernommen. Aus diesem Grund wurde die Internetseite vollständig neu überarbeitet und bietet vor allem auch kantonale Seiten und Kontaktmöglichkeiten an. Denn auch bei der Eingliederung ist klar: „All business is local!“.



## 8. Schlussbemerkung und Dank

Ausgliederung verhindern – Eingliederung verstärken: Diesen Auftrag kann die IV-Stelle Schwyz nur dann erfolgreich erfüllen, wenn versicherte Personen, Arbeitgeber, Ärzte, Erstversicherer und die beauftragten Leistungserbringer im Bereich der beruflichen Eingliederung gut zusammen arbeiten. Allein kann die IV-Stelle Schwyz keine Erfolge erzielen.

Deshalb hat die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ihre gesamte Informationstätigkeit konsequent erweitert. Das vorliegende Bulletin soll im Kernbereich der Eingliederung unsere Bestrebungen, Erfolge und Resultate aufzeigen. Damit verbunden ist der grosse Dank an alle Personen und Institutionen, die tagtäglich mit uns zusammenarbeiten: Gegen Ausgliederung – für Eingliederung.

### **Kontaktperson**

Herr Hubert Scherwey  
Teamleiter IV-Beratung  
Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz  
6431 Schwyz

[hubert.scherwey@aksz.ch](mailto:hubert.scherwey@aksz.ch)

Direktwahl 041 819 05 04